



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Medienmappe

Pressekonferenz

22. Juni 2009



Bern/Lausanne, 22. Juni 2009 11 Uhr (**Sperrfrist**)
Medienmitteilung

Kinder und Jugendliche in der Schweiz haben je nach Kanton und Status ungleiche Chancen

Der «Schattenbericht» von 54 Schweizer Nichtregierungsorganisationen an die UNO zeigt bei den Kinderrechten eklatante Unterschiede zwischen den 26 Kantonen

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz präsentiert heute den zweiten «NGO Bericht» über die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz zuhanden des UN Ausschusses für die Rechte des Kindes. Der Bericht zeigt, wie Kinder und Jugendliche je nach Kanton und Status eklatant unterschiedliche Chancen haben. Besonders verletzte Gruppen von Kindern und Jugendlichen leiden am meisten unter der Ungleichbehandlung. Keine der vom UN Ausschuss im Jahr 2002 an die Schweiz gerichteten Empfehlungen ist fristgerecht umgesetzt worden. Seit 2007 steht der Bericht des Bundes aus.

«In der Schweiz haben Kinder und Jugendliche nicht die gleichen Chancen, sie werden je nach Kanton und Status ungleich behandelt,» moniert Sandra Imhof, Leiterin der Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte Schweiz. Die Schweiz habe die Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) vor zwölf Jahren in Kraft gesetzt, aber eine Koordination zwischen Bund und Kantonen für deren Umsetzung fehle noch immer. Soeben hat das Netzwerk Kinderrechte Schweiz den zweiten «Schattenbericht» an den UN Ausschuss für die Rechte des Kindes präsentiert. Es hänge sehr vom Kanton und vom Status ab, ob ein Kind in materieller Sicherheit aufwachsen könne und welche Ausbildungschancen es habe. Im Extremfall sitze ein Jugendlicher mit erwachsenen Straftätern im gleichen Gefängnis statt in einer Jugendstrafanstalt. Michael Marugg, Autor des NGO Berichtes, erklärt, die vom Bund oder Kantonen ergriffenen Massnahmen hätten keinen programmatischen Charakter und ihre Nachhaltigkeit sei deshalb fragwürdig.

Besonders verletzte Kinder und Jugendliche

Das Netzwerk richtet das Augenmerk in diesem Zusammenhang auf besonders verletzte Gruppen von Kindern und Jugendlichen wie Kinder mit Behinderungen und von Armut betroffene Kinder sowie unbegleitete und Asyl suchende Minderjährige. Sie bräuchten besonderen Schutz und Begleitung, spezialisierte Unterkunft und Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten. «Es darf nicht reine Glückssache sein, sprich vom Wohnkanton oder vom Status abhängen, ob eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in der Schweiz eine Ausbildung machen darf oder nicht,» betont Sandra Imhof.

Was sagen Kinder und Jugendliche dazu?

Diese Ungleichbehandlung wurde ebenfalls von den Kindern und Jugendlichen im Rahmen zweier durch das Netzwerk organisierten Konsultationen hinterfragt. Die Jugendsession tagte am Pfingstsamstag in Bern. Die jungen Parlamentarierinnen und Parlamentarier deklarierten: „Es kann nicht sein, dass die Kinderrechte in der Schweiz nicht überall gleich umgesetzt werden. Diese ungleiche Behandlung ist nicht länger vertretbar“.

Gegen Chancenungleichheit ankämpfen

Zur Bekämpfung dieser Chancenungleichheit fordert das Netzwerk deshalb vom Bundesrat die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Kinderrechts-Konvention (KRK) und die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution mit einem expliziten



Auftrag im Bereich der Kinderrechte, wie es die NGOs seit mehreren Jahren fordern. Besonders verletzbaren Gruppen von Kindern (Kinder mit Behinderungen, von Armut betroffene Kinder sowie unbegleitete und Asyl suchende Minderjährige) sollen Bund und Kantone einheitlichen Schutz im ganzen Land im Sinne der KRK gewähren. Sie müssen ausserdem Zugang zu Schule und Berufsbildung erhalten. Asyl suchende und papierlose Kinder dürfen nicht mehr mit Zwangsmassnahmen wie Gefängnis belegt werden. Im Strafvollzug müssen Jugendliche von erwachsenen Insassen getrennt werden. Zudem soll die Körperstrafe an Kindern verboten werden wie es der UN Ausschuss der Schweiz 2002 empfohlen hat.

Warum ein NGO Bericht?

Der zweite NGO-Bericht über die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz wird zuhänden des Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen im Rahmen des Bericht-erstattungsverfahrens gemäss Artikel 44 KRK veröffentlicht. Die offizielle Schweiz hat sich verpflichtet, der UNO alle fünf Jahre zu berichten, doch ist der Bericht des Bundes seit 2007 überfällig. Er wird nun per Ende 2009 in Aussicht gestellt...

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist ein Zusammenschluss von 54 Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Rechte der Kinder in der Schweiz einsetzen und welche die Umsetzung der KRK in der Schweiz aus zivilgesellschaftlicher Perspektive begleiten.

Mehr dazu unter: www.netzwerk-kinderrechte.ch.

(zirka 4000 Zeichen)

Medienkontakt:

Sandra Imhof, Leiterin Koordinationsstelle Netzwerk Kinderrechte Schweiz
058 611 06 42 |



Die Forderungen des NGO Schattenberichts auf einen Blick

1. Der Bund muss über einen klaren politischen Auftrag hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte verfügen. Der Bundesrat muss deshalb eine klare rechtliche Grundlage schaffen.
2. Der Grundsatz der übergeordneten Gewichtung des Kindeswohls muss in Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz umgesetzt werden.
3. Der Bund muss unter Einbezug der Kantone eine übergeordnete nationale Strategie zur Umsetzung der Kinderrechte erarbeiten und konkrete Massnahmen im Bereich Bekanntmachung und Sensibilisierung ergreifen. Dafür müssen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.
4. Bund und Kantone müssen nationale Koordinations- und Überwachungsmechanismen, beispielsweise eine nationale Menschenrechtsinstitution, schaffen mit klarem Auftrag im Bereich der Kinderrechte.
5. Der Bund muss die lückenhafte Erfassung von Daten im Bereich der Kinderrechte verbessern und Richtlinien für die kantonale Datenerhebung erstellen, um eine kontinuierliche Berichterstattung zu ermöglichen.
6. Der Bund soll unter Einbezug der Kantone einheitliche Schutzmassnahmen auf nationaler Ebene für besonders verletzbare Gruppen von Kindern (von Armut betroffene Kinder, Kinder mit Behinderungen, unbegleitete, asylsuchende und Sans-Papiers-Kinder) einführen.
7. Der Bund muss Massnahmen treffen, damit der getrennte Strafvollzug von Jugendlichen und Erwachsenen von allen Kantonen möglichst rasch umgesetzt wird.
8. Das Parlament soll den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen für minderjährige Asylsuchende und Sans-Papiers abschaffen.
9. Die Kantone und Gemeinden müssen den Zugang zu schulischer Grund- und Berufsbildung für unbegleitete und Asylsuchende Kinder sicherstellen.
10. Im Rahmen behördlicher und gerichtlicher Verfahren muss die alters- und situationsgerechte Beteiligung der betroffenen Kinder (insbesondere durch ihre Anhörung und die Bestellung geeigneter VerfahrensvertreterInnen) konsequent umgesetzt werden.
11. Der Bund soll unter Einbezug der Kantone das nationale Kinderschutzprogramm und die darin enthaltenen Massnahmen fristgerecht umsetzen.
12. Das Parlament soll die notwendigen rechtlichen Grundlagen schaffen, um den Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses und des Uno-Menschenrechtsrates bezüglich des Verbots von Körperstrafen Folge zu leisten.

(zirka 2300 Zeichen)



Zusammenfassung

In ihrem Zweitbericht¹ an den Ausschuss für die Rechte des Kindes, der im Hinblick auf das Berichterstattungsverfahren veröffentlicht wird, stellen die 54 Mitgliedorganisationen des Netzwerks Kinderrechte Schweiz weiterhin eklatante Unterschiede bei der Umsetzung der Kinderrechte in den 26 Kantonen fest. Zwölf Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention haben diese Defizite weiterhin eine Chancenungleichheit zur Folge, die mitunter dazu führt, dass Kinder, insbesondere aus verletzlichen Gruppen, je nach Wohnkanton, unterschiedliche Rechte geniessen.

Das Netzwerk bedauert, dass keine der Empfehlungen des Ausschusses von 2002 hinsichtlich der Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans und der Schaffung eines nationalen Koordinationsmechanismus vom Bund fristgerecht umgesetzt wurde. Ausserdem wird den Kinderrechten auf nationaler Ebene eindeutig keine politische Priorität beigemessen und der Handlungsbedarf von Behörden und PolitikerInnen regelmässig angezweifelt. Demzufolge wurde auch der langjährigen Forderung der Nichtregierungsorganisationen nach einer nationalen Menschenrechtsinstitution bis heute keine Folge gegeben. Das Netzwerk ist der Meinung, dass diese nationalen Koordinationsmechanismen die strukturellen Voraussetzungen für eine effiziente Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz schaffen und damit eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ermöglichen würden.

Die strukturellen Lücken sind massgebend für die in diesem zweiten Bericht aufgeführten Defizite im Bereich der Kinderrechte. Diese Defizite führen mitunter dazu, dass das Kind als Träger eigener Rechte und (Rechts-) Subjekt zu wenig geachtet und – im Sinn von Beteiligung – sein Einbezug in wichtige Entscheidungen viel zu selten erfolgt. Das übergeordnete Wohl des Kindes, einer der wichtigsten Grundsätze der Kinderrechtskonvention überhaupt, wird von den Behörden in verwaltungsinternen Abläufen sehr häufig nicht berücksichtigt und findet keine systematische und ausdrückliche Aufnahme in gesetzliche Vorlagen. Letztere werden auch nicht auf die Vereinbarkeit mit der Kinderrechtskonvention hin geprüft und fliessen demnach ungenügend in die Gesetzgebung ein. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass der Bund die Bekanntmachung der Kinderrechte nicht systematisch fördert und deswegen die Kenntnisse noch sehr lückenhaft sind. Andererseits fehlt es gänzlich an gezielten Schulungsprogrammen über die Rechte des Kindes für spezifische Berufsgruppen wie Richter, Rechtsanwälte, Vollzugspersonal etc. . Nichtsdestotrotz ist die 2008 veröffentlichte Strategie des Bundesrates für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik als wichtiger Meilenstein gutzuheissen. Bis anhin wurden jedoch noch keine konkreten Massnahmen zu deren koordinierten Umsetzung eingeleitet, wobei zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere der Einbezug der Kantone noch unklar erscheint. Das Netzwerk begrüsst die aktuelle Revision des Jugendförderungsgesetzes und den damit einhergehenden verstärkten Einbezug von Kindern und Jugendlichen - insbesondere aus sozialbenachteiligtem Milieu oder mit Migrationshintergrund - in gesellschaftspolitische Prozesse. Ferner ist auch zu begrüessen, dass der Bund 2008 den Aufbau eines nationalen Kinderschutzprogramms in Auftrag gegeben hat.

Auf die spezifischen Bedürfnisse von besonders verletzlichen Gruppen (von Armut betroffene Kinder, Kinder mit Behinderungen, unbegleitete, asylsuchende und Sans-Papiers-Kinder) wird hingegen noch unzureichend eingegangen, so dass die Situation für viele noch als prekär zu bezeichnen ist. Besondere Sorge bereitet dem Netzwerk die

¹ Das Netzwerk musste sich in diesem Zweitbericht Prioritäten setzen und eine Auswahl an Themenschwerpunkten treffen. Eine ausführliche Liste mit allen für die Mitgliederorganisationen relevanten Themen ist auf der Website des Netzwerks abrufbar.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

wachsende Anzahl der von Armut betroffenen Kinder in der Schweiz, die hauptsächlich aus alleinerziehenden oder kinderreichen Familien kommen. Auch wenn mit der Einführung der einheitlich geltenden minimalen Kinderzulage seit 2009 ein wesentlicher Schritt getan wurde, bleiben die Unterschiede bezüglich finanzieller Unterstützung von prekären Familien in den Kantonen enorm und fördern somit die Ungleichbehandlung von Kindern. Schutzmassnahmen für unbegleitete und asylsuchende Kinder, sowie kinderfreundliche Betreuungsstrukturen sind in den meisten Kantonen nur ungenügend vorhanden. Diese Kinder werden zuerst als Ausländer angesehen und ihrem Recht auf Freiheit und Bildung wird nur selten Rechnung getragen.



Kinderarmut

Erklärungen und Fallbeispiele

In der Schweiz sind rund 45% aller Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger jünger als 25 (Bundesamt für Statistik, 2007). Kinder von arbeitslosen Eltern und Alleinerziehenden sind am meisten betroffen, ebenso Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit mehr als zwei Geschwistern.

Besonders hoch ist die Zahl der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Städten, wo fast jeder zehnte junge Erwachsene (zwischen 18 und 25 Jahren) Sozialhilfe bezieht. In Basel lebt sogar jedes siebte Kind in einer von Sozialhilfe abhängigen Familie.

Leider müssen wir feststellen, dass Kinderhaben ein Risikofaktor für Armut ist, denn 48% der Familien mit über 3 Kindern und 41% der Alleinerziehenden sind von Armut betroffen. Viele dieser Familien sind sogenannte ‚Working Poor‘, die trotz Erwerbstätigkeit und aufgrund prekärer Arbeitsverhältnisse nicht vor sozialen Notlagen oder Armut abgesichert sind.

Typische Fälle

Eine alleinerziehende Mutter mit einem 2-jährigen Kind, wohnhaft im Kanton Solothurn verdient 1900 Franken pro Monat mit Berücksichtigung der Kinderzulagen und erhält vom Vater 500 Franken Alimente. Dies ergibt ein jährliches Einkommen von 30'700 Franken, wobei sich ihre Ausgaben für Lebensunterhalt, Betreuungskosten, Krankenkasse und Miete auf 52'844 Franken belaufen. Dank der Einführung der Ergänzungsleistungen erhält diese alleinerziehende Mutter nun pro Monat 2090 Franken, die ihr ermöglichen ohne Sozialhilfe über die Runden zu kommen.

Tessin und Solothurn führen als einzige Kantone Ergänzungsleistungen (EL) für einkommensschwache Familien. Dank der EL wird das Einkommen armer Familien auf ein Niveau angehoben, welches die Armutsgrenze überschreitet und verhindert, dass diese Familien Sozialhilfe beziehen müssen. Im ‚Solothurner Modell‘ ist im Gegensatz zum ‚Tessiner Modell‘ ein Mindesteinkommen Voraussetzung für einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Im Kanton Schwyz ist ein ähnliches System in Vernehmlassung und im Kanton Bern wurde einer Motion Folge gegeben.

Die SKOS-Studie Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz (2007) hat grosse interkantonale Unterschiede bei den frei verfügbaren Einkommen (Einkommen, welches dem Haushalt unter Berücksichtigung aller Einnahmen abzüglich der Fixkosten und Steuern zur Verfügung steht) festgestellt. Die Ungleichbehandlung betrifft sowohl Familien, die keine Sozialhilfe beziehen als auch Sozialhilfe EmpfängerInnen.



Frei verfügbares Einkommen bei Familien ohne Sozialhilfe:

Eine alleinerziehende Frau mit Kleinkind verfügt über einen jährlichen Bruttolohn von 45'563 Franken. Das frei verfügbare Einkommen reicht von 19'857 Franken in Schwyz (SZ) bis 37'942 Franken in Sitten (VS). Die unterschiedliche Praxis der Alimentenbevorschussung und die stark variierenden Kosten für die Kinderkrippe und die Miete müssen berücksichtigt werden.

Frei verfügbares Einkommen mit Sozialhilfe:

Eine alleinerziehende Mutter mit einem 3 1/2 jährigen Kind hat ein frei verfügbares Einkommen von 16'986.- in Appenzell, während einer Mutter in derselben Situation im Kanton Wallis noch 27'416.- Franken übrig bleiben.

Eine Familie mit zwei Kleinkindern mit nur einem Erwerbstätigen verfügt in Appenzell nach Berücksichtigung aller Abzüge über 23'728 Franken. Wäre dieselbe Familie in Lausanne wohnhaft, hätte sie ein frei verfügbares Einkommen von 28'957 Franken.

Ferner zeigt die Studie, dass es sich durchaus lohnt, trotz Sozialhilfe einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, jedoch ist es je nach Wohnort unterschiedlich wie viel Lohn dem Haushalt letztendlich zur freien Verfügung bleibt. Je nach Berechnung der Anspruchsgrenze für Sozialhilfe, sind beispielsweise Haushalte in den Kantonshauptorten Altdorf, Basel, Genf, Herisau, Liestal, St.Gallen und Zürich innerhalb der Sozialhilfe besser gestellt als vergleichbare Haushalte gerade über der Anspruchsgrenze. Dies führt erneut zu einer horizontalen Ungleichbehandlung, die auf unterschiedliche Berechnungen einerseits, auf verschiedene Steuersysteme andererseits zurückzuführen ist.



Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen

Von Armut betroffene Kinder

Diese Tabelle zeigt die interkantonale Ungleichbehandlung von Kindern in Armut auf. Die Auswahl der Kantone soll einen Überblick über die drei Sprachregionen schaffen. Die Tabelle soll nicht im Sinne einer Hierarchie zwischen den Kantonen interpretiert werden, sondern ausschliesslich die unterschiedliche Umsetzung der Rechte veranschaulichen (**kein Rating!**).

Kriterien/Kantone	BE	BS	FR	GE	TI	VD	VS	ZH
Kinderzulagen für selbständig erwerbende Eltern (Quelle: BSV)	<input checked="" type="checkbox"/>							
Höhe der Kinderzulagen in CHF (Quelle: 01.09, BFS)	230.-	200.-	230.-	200.-	200.-	200.-	275.-	200.-
Geburtszulage (Quelle: BSV) in CHF	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	1'500	1'000	<input checked="" type="checkbox"/>	1'500	2'000	<input checked="" type="checkbox"/>

erfüllt

nicht erfüllt



Migrantenkinder

Erklärungen und Fallbeispiele

Die Situation der Kinder mit Migrationshintergrund in der Schweiz gibt Anlass zur Sorge. Dies betrifft vor allem grundlegende Aspekte wie die Inhaftierung von Minderjährigen und den Zugang zu post-obligatorischer Bildung.

Generell werden Migrantenkinder in der Schweiz nicht als besonders schutzbedürftige Kinder angesehen, sondern zuerst als ausländische Personen betrachtet. Die Verletzlichkeit dieser Kinder wird durch die Tatsache, dass sie sich oft unbegleitet oder ohne Aufenthaltsbewilligung hier aufhalten, noch verstärkt.

Typische Fälle

Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen

Lucie*, die in Begleitung ihrer ältesten Schwester und deren Sohn ist, hat im Oktober 2006 im Alter von 15 Jahren einen Asylantrag gestellt. Sie wurde dem Kanton Freiburg zugeteilt und in einem Heim für schwererziehbare Jugendliche, welches den Bedürfnissen von Migrantenkindern nicht gerecht wird, untergebracht und eingeschult.

Im November 2007 wurde sie vom Bundesamt für Migration zu einer Anhörung eingeladen. Im März dieses Jahres erhielt sie endlich eine Antwort und wurde erneut zu einer Anhörung eingeladen. Sie lebt in der ständigen Angst, dass die Antwort auf ihr Asylverfahren negativ ausfällt und sie die Schweiz verlassen muss.

Ihr starker Wille sich in der Schweiz zu integrieren, hat ihr sogar ermöglicht, eigenständig eine Lehrstelle zu finden. Nachdem verschiedene Personen und NGOs sich nachdrücklich bei den Behörden für sie eingesetzt haben, erhielt sie schliesslich eine Arbeitsbewilligung, um ihre Lehrstelle anzutreten.

Diese Bewilligungen werden aber nur selten oder von Fall zu Fall erteilt, denn das Recht auf eine post-obligatorische Berufsausbildung ist in der kantonalen Verfassung nicht verankert.

*Anonymisierter Name

.....

Zugang zur post-obligatorischen Berufsbildung

Ian* ist in Ecuador geboren. Seine Mutter Maria* verliess Ecuador, als er 6 Jahre alt war. Er blieb zusammen mit den 4 Geschwistern vorerst bei der Grossmutter in Ecuador. Maria arbeitete zunächst 2 Jahre in Spanien, bevor sie in die Schweiz weiterreiste. Hier fand sie Arbeitsstellen in privaten Haushalten und holte ihren Sohn Ian im Jahre 2002 zu sich nach Basel. Die anderen Kinder blieben in Ecuador. 2002 wurde die Familie kontrolliert. 2006 entschied der zuständige Kanton nach langen juristischen und politischen Auseinandersetzungen, dem Bundesamt für Migration ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen zu unterbreiten. Dieses Gesuch lehnte das BFM ab, ein Rekurs ging ans Bundesverwaltungsgericht.

Während seines ganzen Aufenthaltes in der Schweiz ging Ian zur Schule. Nach Ende der obligatorischen Schule absolvierte er zuerst zwei Brückenangebote. Ohne Arbeitsbewilligung konnte er aber keine Lehrstelle antreten. Nach und nach traten die meisten Kolleginnen von Ian ihre Lehre an, nur Ian hatte nichts vorzuweisen.



Im Sommer 2008 brach er unter dem ständigen Druck zusammen. Er musste notfallmässig hospitalisiert werden. Im Dezember 2009 wurde das Gesuch der Familie letztinstanzlich abgelehnt.

In Bezug auf Ian steht im Urteil des BVG (C-377/2006) Folgendes: „Aufgrund der eingereichten Bestätigungen und Zeugnisse sind die schulische Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz als durchschnittlich und seine beruflichen Integrationsaussichten im hiesigen Arbeitsmarkt als relativ schwierig zu bezeichnen.“ Aufgrund der „...lediglich als genügend bis gut beurteilten Leistungen im Rahmen der Schnupperlehre sowie aufgrund des für den Beginn einer Berufslehre schon relativ fortgeschrittenen Alters...“ sei eine erfolgreiche berufliche Integration in der Schweiz sehr ungewiss.

Wäre der Zugang zu einer Lehrstelle auch für Sans-Papiers möglich gewesen, stünde Ian heute wohl kurz vor dem Lehrabschluss.

* Anonymisierter Name

.....

Administrativhaft²

Sophie* und ihre 7 Jahre alte Tochter Melissa“, stellen einen Asylantrag im Flughafen Genf am 30. März 2008. Am nächsten Tag verweigert ihnen das BFM die Einreise in die Schweiz und teilt sie der Transitzone im Flughafen zu. Melissa und ihre Mutter werden dort festgehalten, übernachten in einem fensterlosen Zimmer im Untergeschoss und werden mit Pasta und Sandwich verpflegt. Sie dürfen sich lediglich in der Transitzone aufhalten, wo es nur Luxuslimmer für Touristen gibt.

Am 11. April 2008 wird ihr Asylantrag vom Bundesamt für Migration abgelehnt. Dieser Entscheid wird vom Bundesverwaltungsgericht am 28. April bestätigt. Sophie hatte den Asylantrag gestellt, um ihre Tochter Melissa vor einer genitalen Verstümmelung zu bewahren, aber die Behörden zweifeln an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage.

Melissa und ihre Mutter befinden sich nun schon seit über einem Monat in der Transitzone. Dies ist länger als es das frühere Gesetz zulies. Leider wurde bis anhin nichts unternommen, um die Aufenthaltsbedingungen der neuen Gesetzeslage anzupassen, welche eine Haftdauer von bis zu 60 Tagen vorsieht.

Melissa war als einziges Kind im Flughafen sehr einsam. In die Krippe wurde sie aufgrund ihres Alters nicht mehr aufgenommen. Sophie und Melissa konnten in dieser ganzen Zeit nur zweimal während 30 Minuten unter Polizeiüberwachung entlang der Flughafenpiste spazieren, um frische Luft zu atmen und waren sonst ständig der klimatisierten Luft ausgesetzt. Trotz Unterstützung der Pfarrei im Flughafen blieb diese Situation nicht ohne Auswirkungen auf ihr physisches und psychisches Wohlbefinden.

Nach 47 Tagen ordnete das Bundesverwaltungsgericht schliesslich ihre Freilassung an. Melissa und ihre Mutter wurden einem Foyer für abgewiesene Flüchtlinge in Genf zugeteilt, wo sie auf ihre Ausschaffung warten.

* Anonymisierter Name

² Quelle: Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers, fiche descriptive 046, www.odae-romand.ch



Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen

Migrantenkinder

Diese Tabelle zeigt die interkantonale Ungleichbehandlung von Migrantenkindern auf. Die Auswahl der Kantone soll einen Überblick über die drei Sprachregionen schaffen. Die Tabelle soll nicht im Sinne einer Hierarchie zwischen den Kantonen interpretiert werden, sondern ausschliesslich die unterschiedliche Umsetzung der Rechte veranschaulichen (**kein Rating!**).

Kriterien/Kanton		BE	BS	FR	GE	VD	TI	VS	ZH
Unbegleitete minderjährige Migranten	Werden unbegleitete minderjährige Migranten in spezifischen Aufnahmezentren untergebracht?	✓	✓	✗	✗	✓	?	✓	✓
	Werden unbegleitete minderjährige Migranten angemessen betreut?	~ ✗	✓	✗	✗	✗	?	✓	✗
Unbegleitete minderjährige Migranten	Werden die Vormundschaftsmassnahmen des Zivilgesetzbuches für alle unbegleitete minderjährige Migranten angewendet?	~	✓	✓	✓	✓	?	✓	✗
Ausbildung	Gibt es ein Recht auf post-obligatorische Aus- und Weiterbildung für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus?	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
	Haben Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Zugang zu post-obligatorischer Aus- und Weiterbildung?*	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Inhaftierung	Die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen, sog. Administrativhaft, werden für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren nicht angewendet.	~	✗	✗	✓	✓	?	✗	✗
	Jugendliche werden systematisch von Erwachsenen getrennt.	~	?	✗	?	✓	?	✗	✗
Härtefälle	Eine Härtefallkommission existiert.	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✗	Ab 01.09.09 ✓

Quelle: Allianz für die Rechte von Migrantenkindern (Internationales Institut der Rechte des Kindes (IRK) in Sitten, Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI) in Genf und die Stiftung Terre des hommes - Kinderhilfe (Tdh) in Lausanne)

*In den meisten Kantonen ist der Zugang zu einer Berufsausbildung in einer Firma (Lehre, Anlehre, Attestlehre usw.) nicht erlaubt oder nur in Einzelfällen möglich. Die schulische post-obligatorische Ausbildung ist im Allgemeinen einfacher zugänglich.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

erfüllt

nicht erfüllt

nicht vollständig

? keine Infos erhalten oder vorhanden



Kurzportrait Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss von 54 Nichtregierungsorganisationen, die sich auf die Kinderrechtskonvention berufen und im Bereich der Kinderrechte aktiv sind. Es wurde 2003 gegründet mit der Idee die Umsetzung der 1997 von der Schweiz ratifizierten Konvention aus zivilgesellschaftlicher Perspektive zu begleiten und ihre Anerkennung zu fördern. Das Netzwerk fungiert als wichtige Austausch- und Informationsplattform für alle Mitgliederorganisationen.

In seinen Aktivitäten legt das Netzwerk folgende Schwerpunkte:

- Förderung der Koordination und Informationsaustausch zwischen den Mitgliederorganisationen ;
- Förderung der Bekanntmachung und Umsetzung der KRK in der Schweiz bei allen Stakeholdern ;
- Koordination der zivilgesellschaftlichen Berichterstattung an den Ausschuss für die Rechte des Kindes gemäss Artikel 44 der UNO und Monitoring der Empfehlungen.

Die Koordinationsstelle wird zurzeit von der Stiftung Terre des hommes – Kinderhilfe geleitet.

Mehr Informationen finden Sie auf der Webseite des Netzwerks unter: www.netzwerk-kinderrechte.ch